

**Beschlussvorlage Nr. B-188/2020**

<b>Einreicher:</b> Dezernat 5/Amt 52
---

<b>Gegenstand:</b> Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz
--

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	04.11.2020	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sportausschuss beschließt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz gemäß Anlage 3.

**Begründung:**

Die derzeit gültige Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz (SpoFöRL) ist seit 2008 in Kraft.

Mit dem gefassten Beschluss zum BA-018/2014 war die Verwaltung u. a. beauftragt, die Ausreichung der kommunalen Sportfördermittel auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages durch den Stadt Sportbund Chemnitz e. V. (SSBC) zu organisieren. Die Umsetzung dieser Beschlussfassung zeigte in Folge erhebliche Probleme, die dem Schul- und Sportausschuss mit der BR-011/2015 dargestellt wurden.

Die mit dem B-203/2016 vorgelegte SpoFöRL beinhaltete eine Vielzahl inhaltlicher Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen der Förderarten und des Förderverfahrens sowie die Möglichkeiten einer Förderung im ein- bzw. zweistufigen Förderverfahren. Dieser Beschluss wurde seinerzeit abgelehnt, so dass die Sportförderung auf Grundlage der Richtlinie aus dem Jahr 2008 und der bereits bis 2016 ausgeübten Förderpraxis sowie weiterführender Fördermöglichkeiten auf Basis von Einzelbeschlüssen und Zuwendungsbescheiden fortgeführt werden musste.

In den Jahren 2017 bis 2019 waren nicht unerhebliche Prüfungen aus steuer- und beihilferechtlicher, aber auch verwaltungsrechtlicher Sicht, notwendig. Sie bezogen sich aufgrund der Anstellungsverhältnisse von Platzwarten und Trainern in besonderem Maß auch auf den SSBC e. V. Erst im Februar 2020 lagen alle Prüfergebnisse vollständig vor.

Seit 2016 erfolgte in aktiver Zusammenarbeit zwischen dem SSBC und dem Sportamt ein intensiver Austausch über Inhalte zur Sportförderung mit dem Ziel einer effektiven Förderung der dem SSBC angeschlossenen Chemnitzer Sportvereine. Gemäß dem bestätigten Beschlussantrag BA-042/2018 wurde die Behindertenbeauftragte der Stadt hinsichtlich der Inklusion Behinderter in den Prozess der Überarbeitung der SpoFöRL einbezogen, um der Gleichbehandlung behinderter und nicht behinderter Sportler noch besser Rechnung zu tragen.

Bereits in 2018 äußerte der SSBC mündlich, dass er vom Vorhaben, Teile der Sportfördermittel an die Vereine auszureichen, Abstand nimmt.

Bestätigt wird das aktuell mit dem Schreiben des SSBC vom 7. Juli 2020, in welchem bekräftigt wird, den Vorschlag der Verwaltung zur Aufhebung des Beschlusses BA-018/2014 zuzustimmen. Hierzu wurde die Vorlage B-191/2020 erstellt. Diese wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die o. g. Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und SSBC und die geführten Abstimmungen zur Novellierung der kommunalen Sportförderrichtlinie war ein sehr konstruktiver und kooperativer Prozess. Im Ergebnis kann dem Schul- und Sportausschuss mit dieser Beschlussvorlage eine ausgereifte und abgestimmte neue Fassung der Sportförderrichtlinie vorgelegt werden. Die Verwaltung bedankt sich beim SSBC für die Hinweise und Anmerkungen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen, neben geänderten oder neu hinzu gekommenen gesetzlichen Grundlagen, spiegeln sich vor allem in den einzelnen Förderarten (FA) wider.

Bei den allgemeinen Grundlagen bzw. Verfahrensvorschriften (Punkte 1 und 2 der SpoFöRL) sind hervorzuheben:

- ° unter Punkt 1.2      Regelung zu angemessenen Eigenanteilen der Zuwendungsempfänger in der Regel von 10 Prozent - wird aufgenommen
- ° unter Punkt 2.2      Ausnahme zur Antragstellung für Fördermöglichkeit nach Punkt 3.2: die Aufnahme der Anzeige von Maßnahmen für die Fortschreibung der Prioritätenliste

- ° unter Punkt 2.3      Abschlagszahlungen an die Vereine bereits zu Beginn der jeweiligen Jahre für Betriebs- und Personalkostenzuschüsse
- ° unter Punkt 2.6      Zulassung eines vereinfachten Verwendungsnachweises bei Projektförderung
- ° unter Punkt 2.8      die Regelungen der verwaltungsinternen DA 2001 werden umfangreicher in die Richtlinie aufgenommen, da Verein häufiger investive Zuschüsse erhalten

Aufgrund von Veränderungen des Bundes auf dem Gebiet der Arbeitsförderung oder sportpolitischen Entscheidungen des Stadtrates gab es in den letzten Jahren in der direkten Sportförderung zum Teil erhebliche Veränderungen, deren praktische Anwendungen bisher noch nicht in der Richtlinie verankert sind. Darüber hinaus wird die Fortschreibung der SpoFöRL genutzt, um neue bzw. erweiterte Förderaspekte und die vom Stadtrat gefassten Beschlüsse einzuarbeiten.

- ▶ FA 3.1 „Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen“  
Die FA 3.1 ist besser strukturiert, definiert und um den Punkt des Sonderförderprogramms und die Beachtung und Anwendung weiterer rechtlicher Regelungen für die Erhaltung und Sanierung der Sportstätten ergänzt. Die Zuschüsse für Betriebskosten (3.1.1) werden auf dem bisherigen Level (75 Prozent) beibehalten.
- ▶ FA 3.2 „Anmietung von Sportstätten“  
Die FA 3.2 ist um die Thematik Nutzungskosten der Vereine im Eissportzentrum, Wittgensdorfer Straße 2a erweitert.
- ▶ FA 3.3 „Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes“  
In die FA 3.3 wird neu in Berechnungsgrundlagen und Zuwendungszwecke strukturiert. Die bisherige Förderart „Ehrungen“ wird aufgrund äußerst geringer Zuwendungen (pro Jahr 1,0 bis 1,5 T€ an Zuschüssen) nicht mehr fortgeführt. Die Vereinsjubiläen sind deshalb in die FA 3.3 integriert. Die Zuwendungszwecke sind in Abstimmung mit dem SSBC umfangreicher definiert und um die Ausgabemöglichkeit für die Tätigkeit des Ehrenamtes sowie im Bereich der Inklusion, erweitert.

Auf Anregung des SSBC ist der Seniorensport 50 plus als Berechnungsgröße aufgenommen worden.

Bei den Zuwendungszwecken sind:

- der mögliche Stundensatz Übungsleiter auf 5,00 Euro/Stunde heraufgesetzt
- Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung aufgenommen
- Erstattung der Fahrtkosten den gesetzlichen Regelungen für Privatfahrzeuge angepasst
- der Höchstsatz pro Fahrt und Teilnehmer verdoppelt
- die Möglichkeit für Übernachtungskosten aufgenommen.

- ▶ FA 3.4 „Leistungssport“  
Die FA 3.4 ist als eigenständige FA neu aufgenommen. Seit vielen Jahren wurde der Bereich des Nachwuchsleistungssportes im Rahmen der FA 3.3 gefördert. Dazu enthielten die jeweiligen Zuwendungsbescheide entsprechende Regelungen. Seit 2019 ist die Förderung der Bundesstützpunkte, ebenfalls auf Grundlage von Zuwendungsbescheiden mit einem Betrag von jährlich insgesamt 80 T€, hinzu gekommen. Für die künftige Förderung bilden beide Förderaspekte eine eigenständige Förderart mit den bisherigen Förderbestimmungen.

...

► FA 3.5 „SSBC und Sportjugend Chemnitz“ (institutionelle Förderung)

Die FA 3.5 ist auch neu strukturiert und beinhaltet als eigenständige FA jetzt die Förderung, die dem SSBC im institutionellen Bereich gewährt wird:

- die bisherige Förderung der FA 3.5 mit gleichbleibender Berechnungsgrundlage, einschließlich 10 T€ Mietzuschuss für die Geschäftsstelle im Objekt Stadlerstraße (entsprechend des beschlossenen Änderungsantrages Nr. 29 zum Haushaltsplan 2016)
- die festgelegte Pauschale für die Sportlerehrung der Sportjugend
- die Personalkosten, die gefördert werden und die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Personalkostenförderung und des Datenschutzes richten sich nach den Punkten 3.6.1 und 3.6.2 der Richtlinie.

Dabei sind bei den Personalkosten die Förderanteile für die/den Geschäftsführer/in, die/den Mitarbeiter/in Finanzen/Personal und die/den Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung neu als feststehender Anteil ausgewiesen und die Stelle Prävention (B-304/2019) ist neu aufgenommen.

► FA 3.6 „Personalkosten“

Im Bereich der Personalkostenförderung hat sich im Rahmen der Sportförderung in den letzten Jahren der größte Wandel vollzogen:

- Die derzeit gültige Richtlinie enthält noch Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des sogenannten zweiten Arbeitsmarktes, die es so nicht mehr gibt. Im Sportbereich sind z. B. aus Strukturanpassungsmaßnahmen Festanstellungen (Platzwarte, Mitarbeiter/innen, Geschäftsstellen) hervorgegangen.
- Seit 2009 werden Trainerstellen im Nachwuchsbereich zur Talentsichtung gefördert.
- Durch Einzelbeschlüsse wurden die Förderung der Beratungs- und Koordinierungsstelle beim SSBC sowie die Stelle „Sportensemble“ des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V. der Sportförderung zugeordnet.
- Auf der Grundlage der zunehmend bereitgestellten finanziellen Mittel für Platzwart- und Trainerstellen erhielt dieser Förderbereich ein solides Fundament.
- Auch im Bereich der Geschäftsstellentätigkeit ist der Status quo der derzeitigen Förderung als Basis in die Richtlinie eingeflossen.

Mit der Ausrichtung der geförderten Stellen (auch in den FA 3.5 und 3.7) und deren Einordnung in Anlehnung an den TVöD konnte in den vergangenen Jahren durch die Zuschüsse der Stadt eine deutliche Anhebung der Arbeitsentgelte erreicht werden. Diese Handhabung erfordert die besondere Beachtung und Anwendung des Datenschutzes. Deshalb wird der Punkt 3.6 neu gegliedert. (als Anlage 5 ist das Informationsblatt zum Datenschutz informativ dieser Beschlussvorlage beigefügt.)

In die allgemeinen Bestimmungen sind die Absätze 3 bis 6 (Bezug der Förderung auf Vollzeitstellen, Möglichkeit zur Vergütungserhöhung, Stellenbewertung nach TVöD, Ausrichtung der Einstufung/Förderhöhe auf den Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung) neu aufgenommen, der 7. Abschnitt ist hinsichtlich des Vorranges der Platzwartstellen präzisiert.

Der Punkt 3.6.2 wird aufgrund der DSGVO neu aufgenommen.

Die unter Punkt 3.6.3 ausgewiesenen Fördermöglichkeiten sind neu aufgenommen. Die dargestellten Kriterien und Förderanteile für die jeweiligen Stellen entsprechen der ausgeübten Förderpraxis. Bei den Trainerstellen sind entsprechend der gefassten Beschlüsse Sachkostenanteile beinhaltet. Der letzte Absatz unter 3.6.3 b) definiert erstmals, welche Trainerstellen überhaupt durch die Stadt Chemnitz gefördert werden können.

Die Stelle Sportensemble des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V. wurde entsprechend dem gefassten Beschluss zum BA-017/2014 in die Sportförderung übergeleitet und jetzt mit in die SpoFöRL integriert.

Für hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen großer Vereine ist die Möglichkeit einer pauschalen Förderung gegeben.

- ▶ FA 3.7 „Sport-Jugendarbeit“ (Projektförderung)  
Die FA 3.7 ist an die neue Ausrichtung der Projektarbeit und die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Personalkostenförderung und des Datenschutzes nach den Punkten 3.6.1 und 3.6.2. der Richtlinie angepasst.
- ▶ FA 3.8 „Großsportveranstaltungen“  
Für die FA 3.8 entfallen der frühe Antragstermin (31. Mai des Vorjahres) und die Ausrichtung von Großsportveranstaltungen durch die Stadt selbst.  
Die Chemlympics werden als inklusives Angebot einer Großsportveranstaltung gleichgestellt.
- ▶ FA 3.9 „Anschaffung von Sportgeräten“  
Die FA 3.9 ist aus der FA 3.3 aufgrund der doppelten Haushaltsführung ausgegliedert und als eigenständige FA im investiven Bereich aufgenommen.

Eine Übersicht der Änderungen bzw. eine Gegenüberstellung zwischen bisheriger und neuer Sportförderrichtlinie ist als Anlage 6 beigefügt.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: – Sportförderrichtlinie
- Anlage 4: – Anlage zur Sportförderrichtlinie – Bildung von Prioritäten
- Anlage 5: – Info-Blatt Datenschutz
- Anlage 6: – Gegenüberstellung alt/neu